



Schutz- und Hygienekonzept zum Training von Vereinen und Dritten für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb in den landkreiseigenen Sporthallen

Gemäß der Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 16. September wurden weitere Lockerungen und Änderungen beschlossen. Somit ist es auch weiterhin möglich, die landkreiseigenen Sporthallen unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. Damit eine Nutzung der landkreiseigenen Sporthallen erfolgen kann, müssen neben den in der Verordnung einzuhaltenen Hygiene- und Abstandsvorgaben unbedingt folgende Vorgaben eingehalten werden.

a. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs in den landkreiseigenen Sporthallen gelten maßgebend die Regelungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 Corona-Verordnung. Somit ist der Freizeit- und Amateursport wieder ohne Beschränkungen der Personenzahlen möglich.
- b. Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
- c. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- d. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- e. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung.

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. **Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen.** Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt

- i. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- ii. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

-
- iii. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - iv. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 - v. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- f. Außerhalb der Sportflächen finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Corona-Verordnung Anwendung.
- g. Für den Zutritt zu den landkreiseigenen Sporthallen sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb besteht die Pflicht zur **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises**.

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesene Personen. Für sie ist der Zutritt zu den landkreiseigenen Sporthallen im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen **Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen**.

Nach § 2 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Um den vollständigen Impfschutz zu erlangen, müssen mindestens 14 Tage nach der Zweitimpfung vergangen sein.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Die Infektion muss mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen.

Eine **nicht-immunisierte Person** ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten **negativen Testnachweis** vorzulegen.

Zulässig ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines **Antigen-Schnelltest** maximal **24 Stunden**, im Falle eines **PCR-Test** maximal **48 Stunden** zurückliegen.

Diese **Pflicht entfällt** für Kinder, die das **sechste Lebensjahr noch nicht vollendet** haben oder **noch nicht eingeschult** sind.

Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Person, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist.

Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der **Unterschrift** auf der **beigefügten Datenerhebung** bestätigt der/die Übungsleiter*in, dass bei den Teilnehmer*innen **bei jeder Übungseinheit** ein auf sie negativ ausgestelltes Testergebnis, eine Genesenbescheinigung oder eine Bescheinigung eines vollständigen Impfschutzes vorliegt.

- h. Weitere Maßnahmen zur verhinderung der weiteren Ausbreitung der andauernden Corona-Pandemie ist die Einführung des dreistufigen Warnsystems.

Basisstufe

Die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Warnstufe und der Alarmstufe nicht erreicht oder überschritten werden.

Warnstufe

Die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten pro 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumlichkeiten ist der Zutritt dann weiterhin nur noch mit der 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) möglich. Nicht immunisierte Personen müssen dann allerdings einen negativen PCR-Test vorweisen. Ein negatives Testergebnis, basierend auf einem Schnelltest ist nicht erlaubt.

Alarmstufe

Die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und –Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

In geschlossenen Räumlichkeiten sowie auch bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Freien gilt nun die 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen). Nicht immunisierte Personen haben dann keinen Zutritt mehr zu den landkreiseigenen Einrichtungen.

- i. Jeglicher Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln und Umarmen) ist zu vermeiden.
- j. Alle geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzer*innen dienen, müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- k. Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, vor und nach dem Training sowie vor und nach Pausen die Hände mit warmen Wasser und Flüssigseife oder mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss von den Vereinen für die Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden.

-
- I. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungseinheit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ansammlungen im Eingangs- und Ausgangsbereich sind untersagt.
 - m. Eltern und Begleitpersonen, die Kinder und Jugendliche zum Training bringen und abholen, müssen sich während der Trainingseinheit außerhalb der Trainingsstätte aufhalten und die Abstandsregelungen einhalten. Die Sporthallen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Zuschauer*innen sind nicht erlaubt.
- Für kurzzeitige notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang wird kein negatives Testergebnis benötigt.
- n. Der Aufenthalt in den Toiletten ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzer*innen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden bleibt bis auf Weiteres untersagt.
 - o. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

- p. Sollte direkt im Anschluss an die jeweilige Trainingseinheit ein weiterer Verein oder eine andere Gruppe die Sporthalle nutzen, ist diese 10 Minuten vor dem ursprünglichen Ende der Trainingseinheit zu verlassen, sodass es an den Ein- oder Ausgängen der Sporthallen nicht zu Ansammlungen kommt.

Beispiel: Die Trainingseinheit der Gruppe A endet normalerweise um 19:00 Uhr und die Trainingseinheit der Gruppe B beginnt direkt um 19:00 Uhr. Daher sollte Gruppe A ihre Trainingseinheit bereits um 18:50 Uhr beenden und die Sporthalle direkt verlassen, damit sich die beiden Gruppen nicht in oder vor der Sporthalle treffen.

- q. Nach dem Training ist unverzüglich der Heimweg anzutreten. Dabei sollen Gruppenbildungen vermieden und die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden.
- r. Die Nutzer*innen haben eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen verantwortlich ist.

a. Verantwortliche Person

- a. Dem Landkreis Rastatt, als Betreiber der Einrichtung, muss von jedem nutzenden Verein eine verantwortliche Person genannt werden. Diese ist für die Einhaltung und Umsetzung der oben genannten Regelungen verantwortlich. Die verantwortliche Person ist auch verpflichtet, die Datenerhebung vollständig auszufüllen.
- b. Bereits beim Betreten der Sporthalle muss die verantwortliche Person bei den Teilnehmer*innen kontrollieren, ob ein negatives Testergebnis, eine Genesenenbescheinigung oder eine Impfbescheinigung vorliegt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Genesenenbescheinigung mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt und bei der Impfbestätigung mindestens 14 Tage nach der Zweitimpfung vergangen sind.

b. Zutritts- und Teilnahmeverbot

- a. Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 - i. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - ii. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, ausweisen,
 - iii. die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,
 - iv. die entgegen den §§ 4 und 5 Corona-Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Corona-Verordnung Sport weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.
- b. Das Verbot nach Absatz a gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

c. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- a. Der Betreiber (Landratsamt Rastatt) hat ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die folgenden Daten bei den Nutzer*innen zu erheben und zu speichern:
 - i. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 - ii. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 - iii. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.
- b. Die Nutzer*innen dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie die oben genannten Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- c. Diese vorgenannten Daten müssen auf der beigefügten Vorlage für jede Trainings- und Übungseinheit eingetragen werden. Die ausgefüllte Vorlage ist sodann nach jedem Training dem Landratsamt Rastatt als Betreiber der Sportstätten per Post oder per Mail an m.stupfel@landkreis-rastat.de zu übermitteln. Die Daten müssen vier Wochen aufbewahrt werden und sind im Anschluss daran sowohl vom Verein als auch vom Landratsamt Rastatt zu vernichten.

d. Untersagung der Nutzung

- a. Für den Fall, dass die vorgenannten Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich das Landratsamt Rastatt vor, den Trainings- und Übungsbetrieb in der jeweiligen Sporthalle kurzfristig zu untersagen.
- b. Die Untersagung der Nutzung kann auch dann erfolgen, sofern schulische Belange eine Nutzung der Sporthalle durch den Schulbetrieb erforderlich machen.